

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Seite 57

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25.05.2014 werden in der Stadt Verl

die **Europawahl**,

die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und

die **Vertretung des Kreises** Gütersloh (Kreistag)

sowie die **Vertretung der Stadt Verl** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

2. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen in der Stadt Verl liegt in der Zeit vom 05.05. bis zum 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag – Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Montag – Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 110, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.04.2014 bis 09.05.2014 beim Bürgermeister der Stadt Verl, Rathaus, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 110, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4.1 Wer einen Wahlschein zur **Europawahl** hat, kann an der Wahl im Kreis Gütersloh durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein zur **Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in seinem Wahllokal oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter zur Europawahl,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter zu den Kommunalwahlen,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für jede Wahl wird ein separater Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18:00 Uhr, bei der Stadt Verl, Wahlamt, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) und 5.3 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.1 Mit dem Wahlschein zur **Europawahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

6.2 Mit dem Wahlschein zu den Kommunalwahlen erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin,
- einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl des Stadtrates,
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern die Wahlberechtigung sich nur auf die Kreiswahlen erstreckt, erhält der Wahlberechtigte nur die hierfür erforderlichen Stimmzettel.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet sämtliche Stimmzettel persönlich, legt sie in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist (**blau** für die **Europawahl**, **grün** für die **Kommunalwahlen**),
- unterzeichnet die auf dem betreffenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den zugehörigen Wahlbriefumschlag und
- verschließt diesen (**rot** für die **Europawahl**, **gelb** für die **Kommunalwahlen**).

Bei der Briefwahl muss der Wähler die **Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbrief-umschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass

- der **rote Umschlag** zur **Europawahl** dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**
- und der **gelbe Umschlag** zu den **Kommunalwahlen** dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verl, 24.04.2014

gez. Paul Hermreck
Bürgermeister und Wahlleiter